

PD Dr. Daniel Effer-Uhe
Dipl.-Psych. Alica Mohnert, Mag. iur., LL.M. (CUPL)

URTEILSHEURISTIKEN, URTEILSVERZERRUNGEN UND URTEILSFEHLER¹

I. EINLEITUNG

In der Theorie ist das Strafverfahren getragen von Rationalität. Die Praxis zeigt allerdings, dass das längst nicht immer zutrifft, gelegentlich zugunsten des Angeklagten, oftmals zu seinen Lasten. Die folgenden Ausführungen sollen etwas Ordnung in das Dickicht der verschiedenen Urteilsverzerrungen bringen, die im Strafverfahren von Bedeutung sind. (Soweit im Folgenden von Urteilen im Allgemeinen und nicht von richterlichen Urteilen oder Strafurteilen im Besonderen die Rede ist, ist damit nicht das Urteil im Sinne der gerichtlichen Entscheidung gemeint, sondern das Urteil im psychologischen Sinne: eine deskriptive Aussage über wahrgenommene oder erschlossene kognitive Sachverhalte, also in Abgrenzung zu wertenden Entscheidungen.) Vielen Juristen fehlen tiefgreifende psychologische Kenntnisse, obwohl sie – wie im Folgenden exemplarisch anhand von Urteilsheuristiken dargelegt wird – die juristische Tätigkeit tiefgreifend beeinflussen. Einschlägige Lehrveranstaltungen, wie sie z.B. von den Verfassern dieses Beitrags an den Universitäten Frankfurt/Main, Köln, Leipzig und Düsseldorf bereits als Grundlagen-, Schlüsselqualifikations- oder Schwerpunktbereichsveranstaltungen angeboten wurden, stellen im universitären Curriculum eine Ausnahme dar, und auch die Referendarausbildung geht in den meisten Bundesländern – wenn überhaupt – nicht über wenige Grundlagen zur Zeugenvernehmung

¹ Die folgenden Ausführungen basieren in wesentlichen Teilen auf dem von den Autoren dieses Beitrags im Februar 2019 bei Nomos erschienenen Lehrbuch ›Psychologie für Juristen‹. Einige Abschnitte sind – mit freundlicher Genehmigung des Verlags – wörtlich aus dem Lehrbuch übernommen.

und Beweiswürdigung hinaus. Unter Strafverteidigern scheinen entsprechende Grundkenntnisse nach unserem Eindruck zumindest etwas verbreiteter zu sein, zumal sie in manchen Praktikerwerken² berücksichtigt werden – auf dieses Fundament lohnt es sich aufzubauen und die entsprechenden Kenntnisse zu vertiefen.

II. WAS SIND URTEILSHEURISTIKEN?

Tagtäglich im ganz normalen Alltag stellt sich die Herausforderung, zu kognitiven Urteilen zu gelangen. Um ein solches kognitives Urteil schnell und hinreichend genau fällen zu können, bedienen sich Menschen häufig sogenannter Urteilsheuristiken, einfacher Faustregeln, die komplexe Entscheidungen vereinfachen.³ Diese ›mentalen Abkürzungen‹ sind effizient und kommen ohne vollständige Information und Informationsauswertung aus, sind dabei jedoch auch verzerrungs- und fehleranfällig.⁴ Aufgrund ihrer umfassenden und fundamentalen Natur können sich Urteilsheuristiken auch auf Urteile im Sinne einer juristischen Entscheidung wie beispielsweise auf ein Strafurteil auswirken. Wer Urteilsheuristiken kennt und versteht, kann einige Fehlertypen vermeiden.⁵

III. BEDEUTUNG DER REIHENFOLGE VON INFORMATIONEN: VERFÜGBARKEITSHURISTIK, BESTÄTIGUNGSFEHLER, KOGNITIVE DISSONANZ

1. Verfügbarkeitsheuristik

Viele Urteilsheuristiken basieren auf der Reihenfolge, in der Informationen dargeboten werden. Zunächst die Verfügbarkeitsheuristik; unter ihr versteht man, dass wir unsere Urteile bevorzugt auf Informationen gründen, die im Gedächtnis leicht verfügbar sind, d.h. an die wir uns mühelos erinnern, beispielsweise auf Sachverhalte, mit

² Positiv z.B. *Sommer*, Effektive Strafverteidigung, 3. Aufl. 2016.

³ *Schweizer*, Kognitive Täuschungen vor Gericht, 2005, Rn. 2.

⁴ *Aronson/Wilson/Akert*, Sozialpsychologie, 8. Aufl. 2014, S. 74 f.

⁵ *Gerrig*, Psychologie, 21. Aufl. 2018, S. 368.

denen wir kurz zuvor konfrontiert wurden.⁶ Ereignisse, bei denen es leicht fällt, sich an ähnliche Ereignisse zu erinnern, werden intuitiv als wahrscheinlicher eingeschätzt als Ereignisse, bei denen das schwerer fällt.⁷ Diese Heuristik führt in der Regel zu brauchbaren Ergebnissen, denn an häufige Ereignisse kann man sich üblicherweise auch besser erinnern, sie sind also leicht verfügbar.⁸ Die Verfügbarkeitsheuristik führt allerdings zu Problemen, wenn durch die Gedächtnisprozesse eine verzerrte Informationsstichprobe zustande kommt oder die im Gedächtnis gespeicherte Information nicht korrekt ist.⁹ So kann die Erinnerung an ein besonders anschauliches oder eindringliches Erlebnis leichter verfügbar sein, ebenso wie die an ein Ereignis, von dem man schon oft (oder erst wenige Sekunden zuvor) gehört hat.¹⁰

Zwar ist es naheliegend, dass typische Informationen gerade aufgrund ihrer Häufigkeit besonders leicht kognitiv verfügbar sind. Nichtsdestotrotz können aber auch atypische Informationen einer Person zum relevanten Zeitpunkt sehr präsent sein, z. B. weil sie diese Informationen unmittelbar zuvor aufgenommen hat. Das bedeutet, dass die Typizität nicht allein die Verfügbarkeit einer Information bestimmt. Dass man sich nicht immer zwingend an das am leichtesten erinnert, was typisch für das Gesamtbild ist, kann daher zu Fehlschlüssen führen.¹¹

Bei Gericht tritt eine Ausprägung der Verfügbarkeitsheuristik auf, die die Reihenfolge der in einer Akte abgelegten Blätter betrifft. Aus einer Liste gelernter Informationen sind die ersten (Primacy-Effekt) und die letzten (Recency-Effekt) gut abrufbar, weil diese besonders gut von anderen Informationen zu unterscheiden sind.¹² Das

6 Gerrig, *Psychologie*, 21. Aufl. 2018, S. 369; Aronson/Wilson/Akert, *Sozialpsychologie*, 8. Aufl. 2014, S. 75; vgl. Tversky/Kahneman, Availability: A Heuristic for Judging Frequency and Probability, in: *Cognitive Psychology* 5 (1973), S. 207, 211.

7 Pfister/Jungermann/Fischer, *Die Psychologie der Entscheidung – Eine Einführung*, 4. Aufl. 2017, S. 137.

8 Pfister/Jungermann/Fischer, *Die Psychologie der Entscheidung – Eine Einführung*, 4. Aufl. 2017, S. 137.

9 Gerrig/Zimbardo, *Psychologie*, 18. Aufl. 2008, S. 313.

10 Pfister/Jungermann/Fischer, *Die Psychologie der Entscheidung – Eine Einführung*, 4. Aufl. 2017, S. 137.

11 Aronson/Wilson/Akert, *Sozialpsychologie*, 8. Aufl. 2014, S. 76.

12 Gerrig, *Psychologie*, 21. Aufl. 2018, S. 271 f.

bedeutet, dass die Informationen zum Sachverhalt auf den ersten und den letzten Blättern einer Akte für den Richter tendenziell mental leichter verfügbar sind und – ohne Gegensteuerung – die Gefahr besteht, dass sie dadurch stärker gewichtet werden. Dass sie juristisch bedeutsamer sind als Informationen, die sich irgendwo in der Mitte der Akte befinden und dementsprechend weniger präsent sind, ist damit aber naturgemäß nicht gesagt.

2. Bestätigungsfehler

Hat sich durch das Aktenstudium eine erste Ausgangshypothese aus den (möglicherweise bereits fehlerhaft gewichteten) Informationen gebildet, droht der Bestätigungsfehler (auch: Affirmation/Confirmation Bias¹³). Darunter versteht man den Effekt, dass Informationen, die für eine zumindest in Betracht gezogene oder gar für wahrscheinlich gehaltene Hypothese sprechen, besser wahrgenommen, stärker gewichtet und besser erinnert werden als Informationen, die den geprüften Hypothesen widersprechen.¹⁴ Rein konfirmatorisches Hypothesentesten birgt so die Gefahr, dass sich ein bereits bestehender Verdacht selbst bestätigt.¹⁵ Demgegenüber neigt man zu einer Abwertung von Informationen, wenn sie den Erwartungen, die man sich aufgrund früherer Informationen gebildet hat, widersprechen.¹⁶ Hinweise werden z. B. dann als bedeutsamer eingestuft, wenn sie dem Bild entsprechen, das sich der Richter bereits aufgrund der Aktenlage gemacht hatte.¹⁷

13 Aussprache in IPA: /'baɪəs/ (Singular) und /'baɪəsɪz/ (Plural).

14 *Schweizer*, Kognitive Täuschungen vor Gericht, 2005, Rn. 547; *Mendel u.a.*, Confirmation Bias: Why Psychiatrists Stick to Wrong Preliminary Diagnoses, in: *Psychological Medicine* 41 (2011), S. 2651.

15 *Steller*, Falsche Geständnisse bei Kapitaldelikten: Praxis – Der Fall Pascal, in: Müller (Hrsg.), *Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag*, 2009, S. 213, 217. In einer Untersuchung von *Mendel u.a.* (Confirmation Bias: Why Psychiatrists Stick to Wrong Preliminary Diagnoses, in: *Psychological Medicine* 41 (2011), S. 2651, 2655) änderten 73 % der Psychiater, die am Anfang einen falschen Verdacht geäußert hatten, ihre Diagnose, wenn sie falsifikatorisch testeten, aber nur 30 % der Psychiater, die konfirmatorisch testeten, schwenkten auf die zutreffende Diagnose um.

16 *Hupfeld-Heinemann/Oswald*, in: *Volbert/Steller* (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie*, 2008, S. 477, 480.

17 *Hupfeld-Heinemann/Oswald*, in: *Volbert/Steller* (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie*, 2008, S. 477, 480.

*Schweizer*¹⁸ identifiziert drei mögliche Quellen für Bestätigungstendenzen, die das Urteil verzerren können:

1. von vornherein eine Präferenz für eher solche Informationsquellen, von denen man bestätigende Informationen erwartet,
2. Wahrnehmung mehrdeutiger Informationen konsequent als bestätigend sowie
3. Übergewichtung bestätigender Informationen gegenüber den sonstig aufgenommenen widersprechenden Informationen.

Insbesondere dann, wenn die vorhandenen Informationen mit mehreren Theorien vereinbar sind (beispielsweise die Aussagen der Zeugen sowohl mit der Sachverhaltskonstruktion der Staatsanwaltschaft als auch mit einer alternativen Sachverhaltserzählung der Verteidigung), besteht eine Tendenz, dass die Entscheidung zugunsten der Hypothese ausfällt, von der der Richter von Anfang an ausgegangen ist.¹⁹ Diese Tendenz kann zwar durch die Beweislastverteilung – im Strafrecht also in *dubio pro reo* – abgemildert werden, bleibt aber problematisch.

3. Kognitive Dissonanz

Insbesondere dann, wenn eine Person ihrer Hypothese bereits stark zugeneigt ist, fallen Bestätigungstendenzen oft stärker aus – das lässt sich mit der Theorie der kognitiven Dissonanz erklären.²⁰ Darunter versteht man den Konfliktzustand, in dem sich eine Person befindet, nachdem sie eine Entscheidung getroffen, eine Handlung vorgenommen oder mit Informationen in Berührung gekommen ist, die in Widerspruch zu ihren Überzeugungen, Gefühlen und Werten steht.²¹ Bei einem solchen Widerspruch erlebt die Person einen unangenehmen Zustand, da ihre Handlung oder ihr Zustand ihrem Selbstkonzept

18 *Schweizer*, Kognitive Täuschungen vor Gericht, 2005, Rn. 550.

19 Vgl. *Koehler*, Explanation, Imagination, and Confidence in Judgment, in: Psychological Bulletin 110 (1991), S. 499, 510 f., 513.

20 *Schweizer*, Kognitive Täuschungen vor Gericht, 2005, Rn. 558.

21 *Festinger*, A theory of cognitive dissonance, 1957, S. 3 ff.; *Gerrig/Zimbardo*, Psychologie, 18. Aufl. 2008, S. 649.

zuwiderläuft,²² so dass sie die Dissonanz reduzieren möchte.²³

Prinzipiell stehen zur Verringerung des Unwohlseins drei Möglichkeiten zur Verfügung:²⁴

1. eine Änderung des Verhaltens oder der Einstellung zur Anpassung an die dissonante Kognition,
2. eine Änderung der dissonanten Kognition, um das Verhalten zu rechtfertigen bzw. an der Einstellung festhalten zu können oder
3. Hinzufügen neuer Kognitionen zwecks Rechtfertigung.

Für die meisten Menschen ist es am naheliegendsten, nachdem sie eine Handlung vorgenommen haben, die mit ihren eigenen Einstellungen in Widerspruch steht, ihr Verhalten zu rechtfertigen; das kann sowohl im Wege einer Einstellungsänderung als auch durch eine konsistente Kognition erfolgen.²⁵ Ein Beispiel für eine Änderung der Kognition lässt sich an starken Rauchern beobachten, die regelmäßig die Gefahren des Rauchens in ihrer Wahrnehmung verharmlosen.²⁶ Der Prozess der Dissonanzreduktion läuft weitgehend unbewusst ab.²⁷

Hat sich ein Richter aufgrund einer ersten zum Thema präsentierten Information, die für ihn plausibel erscheint und nicht schon bestehenden Wertungen und Einstellungen widerspricht, eine Hypothese über das Geschehene zur Ausgangsbasis gemacht, begründet er nun seine Einstellung zum Sachverhalt darauf. Er ist nun geneigt, neue Informationen verzerrt wahrzunehmen, um diese Position zu bestätigen.²⁸ Dieses erste Bild ist allerdings dominiert von der Klage- bzw. Ankla-

22 Aronson/Wilson/Akert, Sozialpsychologie, 8. Aufl. 2014, S. 181.

23 Gerrig, Psychologie, 21. Aufl. 2018, S. 673; Wood, Attitude Change: Persuasion and Social Influence, in: Annual Review of Psychology 51 (2000), S. 539, 546 f.

24 Aronson/Wilson/Akert, Sozialpsychologie, 8. Aufl. 2014, S. 181.

25 Gerrig, Psychologie, 21. Aufl. 2018, S. 673; Festinger/Carlsmith, Cognitive Consequences of Forced Compliance, in: Journal of Abnormal and Social Psychology 58 (1959), S. 203, 209.

26 Aronson/Wilson/Akert, Sozialpsychologie, 8. Aufl. 2014, S. 181; Gibbons/Eggleston/Benthin, Cognitive Reactions to Smoking Relapse: The Reciprocal Relation Between Dissonance and Self-Esteem, in: Journal of Personality and Social Psychology 72 (1997), S. 184, 187 ff.

27 Aronson/Wilson/Akert, Sozialpsychologie, 8. Aufl. 2014, S. 183.

28 Aronson/Wilson/Akert, Sozialpsychologie, 8. Aufl. 2014, S. 185 f.; Hart u.a., Feeling Validated Versus Being Correct: A Meta-Analysis of Selective Exposure to Information, in: Psychological Bulletin 135 (2009), S. 555, 579 ff.

geschrift, während Alternativhypothesen sich als eher fernliegend darstellen.²⁹ Richter bilden sich schon vor der Verhandlung eine erste Auffassung zum Rechtsstreit. Diese Auffassung dann ins Wanken zu bringen, ist schwer, weil z. B. Zeugenaussagen im Licht der vorgefassten Meinung verzerrt werden. Informationen, die mit der ersten Hypothese nicht in Einklang stehen, werden tendenziell abgewertet, bestätigende Informationen aufgewertet. Denn gute Argumente gegen die eigene Ansicht erzeugen Dissonanz, weswegen sie weniger stark erinnert werden; dasselbe gilt im Übrigen auch für unsinnige Argumente *für* die eigene Position.³⁰ Problematisch ist insofern insbesondere die Vorbefassung des erstinstanzlichen Strafrichters durch den Eröffnungsbeschluss, der zur Folge hat, dass der Richter, der ihn erlassen hat, automatisch eine erste Auffassung zugunsten der Strafbarkeit und zugunsten des tatsächlichen Vorliegens des angeklagten Sachverhalts hat. Schon die Präsentation der Ermittlungsakte, die ja – gerade auf den vorderen Blättern – meist durch Informationen mit Belastungstendenz geprägt ist, hat einen großen Einfluss auf den ersten Eindruck des Richters. Um dagegen anzukämpfen, ist es Aufgabe des Verteidigers, schon in einem möglichst frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens tätig zu werden und alternative Erklärungen aktenkundig zu machen.

Wenn bei der Beweisaufnahme in der strafrechtlichen Hauptverhandlung zunächst das staatsanwaltliche Beweisprogramm abgearbeitet wird (beispielsweise als erster Zeuge der die Ermittlungen führende Polizeibeamte vernommen wird), kommt es zu einer weiteren Verfestigung des ersten Bildes, das ja ohnehin von der Darstellung der Anklagebehörde maßgeblich beeinflusst ist. Aufgrund der kognitiven Dissonanz wird es dann schwer für den Verteidiger, mit Gegenbeweismitteln durchzudringen.³¹

Für den Richter, der eine solche Verzerrung verringern will, empfiehlt es sich, schon in einem frühen Verfahrensstadium auch entlastende Beweise zu erheben. Der Effekt kann zusätzlich reduziert werden, wenn der Verteidiger möglichst frühzeitig Zweifel weckt, beispielsweise

29 *Sommer*, Effektive Strafverteidigung, 3. Aufl. 2016, S. 259 Rn. 367 f.

30 *Aronson/Wilson/Akert*, Sozialpsychologie, 8. Aufl. 2014, S. 185; *Hart u.a.*, Feeling Validated Versus Being Correct: A Meta-Analysis of Selective Exposure to Information, in: *Psychological Bulletin* 135 (2009), S. 555, 556 f.

31 *Sommer*, Effektive Strafverteidigung, 3. Aufl. 2016, S. 187 Rn. 115; S. 259 Rn. 367 f.

Zweifel schon im Ermittlungsverfahren aktenkundig macht und seine »Geschichte« vom Tatablauf in die Akten bringt, so dass der Richter sie schon im Rahmen der Vorbereitung des Eröffnungsbeschlusses zur Kenntnis nimmt.³² Das Plädoyer selbst kommt dagegen regelmäßig zu spät, um noch einen nennenswerten Einfluss auf die Überzeugungsbildung zu haben.³³ Überdies genügt es für einen Verteidiger nicht, Zweifel an der Version der Staatsanwaltschaft zu säen, vielmehr ist es Aufgabe der Verteidigung, plausible Alternativgeschichten einzubringen.³⁴ Denn nach dem empirisch zumindest für englische Geschworenenentscheidungen belegten »story-model« versuchen Entscheider, eine möglichst plausible Geschichte des Falls zu konstruieren, und wählen regelmäßig die Entscheidungsalternative, die am besten zur plausibelsten Geschichte passt.³⁵ Die Alternativgeschichte kann sich sowohl auf einzelne Sachverhaltelemente als auch global auf den kompletten Sachverhalt beziehen; die globale Geschichte birgt aber die Gefahr, dass die Widerlegung dieser Version beim Richter zur Akzeptanz der gegnerischen Version als einzig verbliebener Alternativgeschichte führt.³⁶ Als Richter wiederum sollte man sich immer deutlich vor Augen halten, dass die Ablehnung einer Version nicht automatisch dazu führen kann, die gegnerische Version zu bejahen. Generell besteht die Gefahr, dass eine stimmige Geschichte einer schlecht strukturierten Geschichte vorgezogen wird, auch wenn die Beweismittel eher für die schlechter strukturierte Geschichte sprechen.³⁷

32 *Sommer*, Effektive Strafverteidigung, 3. Aufl. 2016, S. 260 Rn. 369.

33 *Sommer*, Effektive Strafverteidigung, 3. Aufl. 2016, S. 261 Rn. 375.

34 *Sommer*, Effektive Strafverteidigung, 3. Aufl. 2016, S. 262 f. Rn. 381, 384.

35 *Hupfeld-Heinemann/Oswald*, in: Volbert/Steller (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, 2008, S. 477, 482; *Pennington/Hastie*, Practical Implications of Psychological Research on Juror and Jury Decision Making, in: *Personality and Social Psychology Bulletin* 16 (1990), S. 90, 94 f. Vgl. zu derartigen Modellen im Hinblick auf die Beweiswürdigung *Schweizer*, Beweiswürdigung und Beweismaß, 2015, S. 273 ff.

36 *Sommer*, Effektive Strafverteidigung, 3. Aufl. 2016, S. 263 Rn. 386.

37 *Schweizer*, Beweiswürdigung und Beweismaß, 2015, S. 274.

IV. ANKEREFFEKT

Der Ankereffekt kommt dann zum Tragen, wenn ein numerisches Urteil getroffen werden soll, ohne dass von vornherein ein »richtiges« Ergebnis ersichtlich wäre, das Urteil also unter ungewissen Umständen gefällt wird. Unter solchen Umständen neigen Menschen dazu, sich in ihrem Urteil an einem vorgegebenen Vergleichswert (»Anker«) – also einer Zahlenvorgabe – zu orientieren.³⁸ Wenn man einen Wert anhand eines Ausgangswerts abschätzt, dient dieser Ausgangswert als Anker und wird regelmäßig unzureichend angepasst.³⁹ Der Effekt erklärt sich am einfachsten an einem Beispiel: Stellt man einer Gruppe von Probanden die Frage, ob nach ihrer Meinung die Stadt Frankfurt am Main mehr oder weniger als 2,5 Mio. Einwohner (hoher Anker) hat,⁴⁰ werden die meisten angeben, die Einwohnerzahl sei geringer. Fragt man eine andere Gruppe, ob nach ihrer Meinung die Stadt Frankfurt am Main mehr oder weniger als 100.000 Einwohner (niedriger Anker) hat, werden die meisten die Einwohnerzahl für höher halten. Fragt man, nachdem man in den beiden Gruppen zunächst durch diese erste Frage einen Ankerwert gesetzt hat, konkret, wie viele Einwohner Frankfurt denn tatsächlich habe, lässt also frei schätzen, wird die Gruppe mit dem hohen Anker signifikant höher schätzen als die Gruppe mit dem niedrigen Anker.

Selbst wenn die Information offensichtlich keinen oder nur geringen Wert hat, besteht die Neigung, sich von einem Anker beeinflussen zu lassen. Beispielsweise sollten Probanden in einem Experiment von *Wilson* und Kollegen die Anzahl der Ärzte in der Stadt schätzen, nachdem sie eine vierstellige Identifikationsnummer zwischen 1928 und 1935 auf ihren Fragebogen übertragen hatten und sie gewarnt worden waren, dass die Identifikationsnummer die Schätzung beeinflussen könnte. Das durchschnittliche Ergebnis der Schätzung waren 539 Ärzte, während die Kontrollgruppe der Probanden, die keine

38 *Englich*, Urteilseinflüsse vor Gericht, in: Volbert/Steller (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, 2008, S. 486, 489.

39 *Gerrig*, Psychologie, 21. Aufl. 2018, S. 372.

40 Tatsächlich hat Frankfurt übrigens etwas mehr als 700.000 Einwohner – aber darauf kommt es für den Effekt gar nicht an.

Identifikationsnummer zu übertragen hatten, durchschnittlich eine Ärzteanzahl von gerade einmal 219 Ärzten schätzte.⁴¹

Gerade die Festlegung eines Strafmaßes im Strafprozess ist von einem hohen Maß an Ungewissheit geprägt. Das ist natürlich nicht in jedem Strafprozess so: Wenn beim Strafrichter am Amtsgericht die Verurteilung eines Ersttätlers wegen Trunkenheit im Verkehr ansteht, hat der Richter eine ziemlich genaue Vorstellung davon, welche Strafe es für dieses Delikt bei ihm üblicherweise gibt. Das kann zwar im Einzelfall durchaus um zehn oder auch einmal zwanzig Tagessätze schwanken, die Schwankungsbreite ist jedoch sehr überschaubar. Anders ist es bei Straftaten mit sehr individueller Prägung: Wenn das Schwurgericht über einen Totschlag im minder schweren Fall durch einen vermindert Schuldfähigen unter Drogeneinfluss, der vom Opfer hartnäckig auf das Übelste provoziert wurde, zu entscheiden hat, dann wird die auszuurteilende Strafe von vornherein sehr viel weniger gewiss sein. Die Festlegung der »angemessenen Strafe« kann daher in einem solchen Fall starker Ungewissheit sehr vom Ankereffekt beeinflusst werden. Einen effektiven Anker kann beispielsweise der Hinweis auf eine milde Beurteilung in einem vergleichbaren Fall setzen.

Beeindruckende Evidenz für die Bedeutung des Ankers für das Strafmaß liefern Experimente, in denen erfahrenen Richtern und Staatsanwälten eine fiktive Sexualstraftat anhand von Aktenauszügen vorgelegt wurde, die sich nur im Strafantrag der Staatsanwaltschaft unterschieden. Hatte die Staatsanwaltschaft zwei Monate Freiheitsstrafe gefordert, war das von den Probanden empfohlene Strafmaß im Durchschnitt um acht bis zehn Monate niedriger, als wenn der Strafantrag auf 34 Monate lautete; lagen die Anträge weniger weit auseinander, reduzierte sich auch der Unterschied im empfohlenen Strafmaß.⁴²

Auch Ereignisse, die mit der Sache offensichtlich nichts zu tun haben, können als Anker das Urteil beeinflussen. So zeitigten beispielsweise von den Probanden selbst erwürfelte staatsanwaltliche

41 *Wilson u. a.*, A New Look at Anchoring Effects: Basic Anchoring and Its Antecedents, in: *Journal of Experimental Psychology: General* 125 (1996), S. 387, 398.

42 *Englich/Mussweiler*, Sentencing under Uncertainty: Anchoring Effects in the Courtroom, in: *Journal of Applied Social Psychology* 31 (2001), S. 1535, 1540 ff.

Strafforderungen oder parteiische Zwischenrufe während der Verhandlung deutliche Ankereffekte für die Strafzumessung.⁴³

Den Ankereffekt kann sich der Strafverteidiger in der Praxis nutzbar machen, indem er eine eigene Vorstellung über das Strafmaß zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in das Verfahren einbringt. Das Plädoyer ist dafür möglicherweise der falsche Zeitpunkt, da dann spätestens der zuerst plädierende Staatsanwalt bereits einen Anker gesetzt hat, der dann die Strafmaßfestsetzung dominieren kann.⁴⁴ Tatsächlich gibt es Untersuchungen, nach denen es sogar so ist, dass das vom Ankläger geforderte Strafmaß einen effektiven Anker für die Gegenforderung der Verteidigung setzt.⁴⁵ Es sollte also das Bestreben der Verteidigung – jedenfalls, wenn ihre Prozesstaktik nicht auf einen Freispruch ausgerichtet ist, sondern eine Strafmaßverteidigung beabsichtigt ist –, dahin gehen, zu einem frühen Zeitpunkt ein niedriges Strafmaß in den Raum zu stellen. Eine Gelegenheit dafür könnte ein Rechtsgespräch zwischen Richter, Staatsanwaltschaft und Verteidigung sein, das mit dem Ziel geführt wird, einen Deal auszuhandeln. Eine völlig unrealistische Strafmaßvorstellung erscheint allerdings nicht empfehlenswert; seine Aufgabe als Anker kann zwar durchaus auch ein unrealistischer Anker erfüllen.⁴⁶ Allerdings könnte eine völlig unrealistische Strafmaßforderung die Gefahr für den Verteidiger bergen, vom Richter in der Folge nicht mehr ausreichend ernstgenommen zu werden.

Die Frage, wie genau sich der Ankereffekt bei der Strafzumessung auswirkt, ist allerdings nicht annähernd so gut untersucht, wie es wünschenswert wäre. Immerhin besteht ja die Besonderheit, dass im Strafprozess sowohl der Staatsanwalt als auch der Verteidiger einen Anker setzt. Oft wird angenommen, dass der erste Anker hier die stärkere Wirkung habe, da der Richter schon über diesen Anker

43 *Englich/Mussweiler/Strack*, Playing Dice with Criminal Sentences – The Influence of irrelevant Anchors on Experts: Judicial Decision Making, in: *Personality and Social Psychology Bulletin* 32 (2006), S. 188, 191; *Englich*, »Geben Sie ihm doch einfach fünf Jahre!«, in: *Zeitschrift für Sozialpsychologie* 36 (2005), S. 215, 221 f.

44 Vgl. *Hupfeld-Heinemann/Oswald*, Richterliche Urteilsbildung: Strafscheid und Strafzumessung, in: *Volbert/Steller* (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie*, 2008, S. 477, 484.

45 *Englich*, Urteileinflüsse vor Gericht, in: *Volbert/Steller* (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie*, 2008, S. 486, 491.

46 *Schweizer*, Kognitive Täuschungen vor Gericht, 2005, Rn. 194.

nachdenkt und sich seine Meinung bildet, bevor der zweite Anker gesetzt wird. Allerdings zeigen empirische Untersuchungen aus dem Zivilrecht zu Schmerzensgeldforderungen, dass sich bei mehreren Ankern der Effekt ungefähr mittig zwischen dem Effekt nur des hohen und dem Effekt nur des niedrigen Ankers einpendelt.⁴⁷ Demnach wäre es gut denkbar, dass die Reihenfolge der Plädoyers nicht zwingend ein Nachteil für den Angeklagten ist. Ein Nachteil kann sich zwar auch dann immer noch daraus ergeben, dass der erste Antrag als Anker auch den zweiten Antrag beeinflussen kann, dass also der Verteidiger auf eine sehr hohe Strafforderung des Staatsanwalts geneigt ist, seinen eigenen Antrag auch noch nach oben anzupassen. Allerdings dürften die meisten Verteidiger ihren Antrag in der Praxis regelmäßig bereits festlegen, bevor sie das staatsanwaltliche Plädoyer gehört haben. Wenn sie dann an diesem Antrag festhalten, auch wenn die staatsanwaltliche Strafmaßforderung überraschend hoch ausfällt, wäre das Problem, dass schon die Verteidigerforderung von der staatsanwaltlichen Forderung beeinflusst ist, umgangen. Generell wäre jedenfalls zu empfehlen, die Strafmaßforderung bereits vor dem Plädoyer der Gegenseite festzulegen und an ihr festzuhalten.

Solange noch kein Akteur seine Strafmaßforderung festgelegt hat, besteht dagegen noch Raum für den Ankereffekt. Das kann sich die Verteidigung zunutze machen, indem sie eine eigene Strafmaßforderung schon zu einem Zeitpunkt artikuliert, zu dem Richter und Staatsanwalt sich noch keine ernsthaften Gedanken über das Strafmaß gemacht haben. Gelingt es dem Verteidiger dann mit Hilfe des Ankereffekts, den Strafantrag der Staatsanwaltschaft nach unten zu ziehen, kann das die Wirkung des eigenen Antrags der Verteidigung auf den Richter zusätzlich verstärken. Vor diesem Hintergrund wäre sogar denkbar (wenn auch unkonventionell), schon im Ermittlungsverfahren eine Strafmaßvorstellung aktenkundig zu machen, sofern die bevorstehende Anklageerhebung sicher abzusehen ist und eine Strafmaßverteidigung angestrebt wird. So wäre sichergestellt, dass der Richter diese Strafmaßvorstellung schon in einem sehr frühen Zeitpunkt zu Gesicht bekommt, und auch der Sitzungsvertreter der

⁴⁷ Eine entsprechende - noch nicht publizierte - Untersuchung haben die Autoren dieses Beitrags vor Kurzem an hessischen Landgerichten durchgeführt.

Staatsanwaltschaft wird – jedenfalls in wichtigeren Verfahren, in denen die Handakte nicht nur aus dünnen Kopien ganz weniger Blätter besteht –, schon von diesem Anker beeinflusst.

Der Ankereffekt zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass er ausgesprochen robust ist. So führt erfahrungsgemäß die Kenntnis des Effekts kaum zu einer Abmilderung.⁴⁸ Immerhin gibt es Hinweise darauf, dass eine ganz gezielte Suche nach Gegengründen gegen einen besonders hohen oder besonders niedrigen Ankerwert den Effekt etwas verringern kann.⁴⁹

V. STATISTISCHE FEHLSCHLÜSSE IM STRAFVERFAHREN: PROSECUTOR'S FALLACY, DEFENCE ATTORNEY'S FALLACY, INVERSE FALLACY

1. Prosecutor's Fallacy

In universitären Lehrveranstaltungen stellen wir unseren Studenten regelmäßig folgenden Fall vor: Im März 2014 kommt es in San Francisco zu einem Mord, bei dem DNA-Spuren des Täters gefunden werden. 2016 wird in New York durch Zufall ein Mann ermittelt, dessen DNA-Profil mit den DNA-Spuren aus San Francisco übereinstimmt. Weitere Indizien dafür, dass der Mann aus New York die Tat in San Francisco begangen hat, bestehen nicht; ob er zur Tatzeit in San Francisco war, lässt sich nicht mehr feststellen. Ein von der Staatsanwaltschaft bestellter Sachverständiger stellt fest, dass das gefundene DNA-Profil nur bei einem von 10 Mio. Menschen vorkommt. Der Staatsanwalt fragt nach, wie hoch denn die Wahrscheinlichkeit ist, dass die ermittelte Person der Täter ist.

Die überwiegende Mehrzahl der Studenten kommt zu dem intuitiven (und falschen) Ergebnis, die Antwort müsse »10 Mio. zu 1« sein; auch die Teilnehmer des Strafverteidigtages, die im Rahmen unseres Vortrags diese Frage in einer Online-Umfrage beantworten sollten, schnitten nicht erheblich besser ab. Dass die Antwort nicht richtig sein kann, zeigt sich schon, wenn man sich überlegt, dass die USA etwa 322 Mio.

48 *Englich*, Urteilseinflüsse vor Gericht, in: Volbert/Steller (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, 2008, S. 486, 489.

49 *Schweizer*, Kognitive Täuschungen vor Gericht, 2005, Rn. 223.

Einwohner haben. Statistisch sollten also etwa 32 bis 33 Menschen allein in den USA das gesuchte DNA-Profil aufweisen – und die Möglichkeit, dass der Täter nicht aus den USA stammt, besteht ja auch noch.

Das Problem liegt schon in der Fragestellung: Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person der Täter ist, kann nicht anhand eines Indizes bestimmt werden. Vielmehr kann ein Indiz nur dazu führen, dass sich eine vorher gegebene A-priori-Wahrscheinlichkeit verändert. Der Staatsanwalt hätte also dem Sachverständigen eine Anfangswahrscheinlichkeit nennen müssen, damit seine Frage sinnvoll zu beantworten gewesen wäre. Also z. B. »Wenn 322 Mio. Menschen als mögliche Täter in Betracht kommen, wie hoch ist dann die Wahrscheinlichkeit, dass gerade die ermittelte Person der Täter ist?« Die richtige Antwort lautet dann »etwa 1:32« (oder »etwa 1:33«), nicht »etwa 10 Millionen:1«.

Der Fall ist ein typisches Beispiel für den sogenannten »Fehlschluss des Anklägers« (»Prosecutor’s Fallacy«).⁵⁰ Wenn vom Täter einer Straftat bekannt ist, dass er bestimmte Merkmale hat, die in dieser Kombination nur bei einem sehr geringen Bevölkerungsanteil vorkommen, dann legt das für viele Menschen die Annahme nahe, dass ein Tatverdächtiger, der genau diese Merkmalskombination aufweist, schon aufgrund dieser Merkmale mit einer hohen Wahrscheinlichkeit schuldig ist.

2. Defence Attorney’s Fallacy

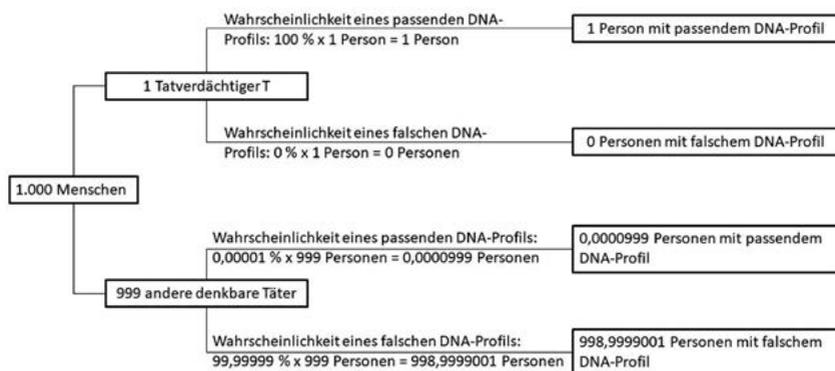
Neben dem Fehlschluss des Anklägers, bei dem die Täterwahrscheinlichkeit systematisch überschätzt wird, gibt es auch den »Fehlschluss des Verteidigers« (»Defence Attorney’s Fallacy«), bei dem umgekehrt die Täterwahrscheinlichkeit systematisch *unterschätzt* wird.⁵¹ So könnte im gerade besprochenen Fall die Verteidigung auf die Idee kommen, dass das DNA-Profil nur zeige, dass der Verdächtige zu einer immer noch recht großen Gruppe von gut 30 Amerikanern gehört, so dass es also kein allzu belastendes Indiz sei. (Bei einer DNA-Spur kommt man intuitiv wohl eher nicht auf diese Idee, weil allgemein

50 Vgl. dazu *Thompson/Schumann*, in: *Law and Human Behaviour* 11 (1987), S. 167 ff., insbesondere S. 170 f.; *Balding/Donnelly*, in: *Nature* 368, S. 285 f.

51 Vgl. *Hüttmann*, Übersicht über die häufigsten der für die richterliche Beweiswürdigung relevanten statistischen Fehlschlüsse, in: *GVRZ* 2018, S. 9, Gliederungspunkt II. 6.

bekannt ist, dass DNA-Übereinstimmungen mit Tatortspuren stark belastend sind, aber bei anderen Beweismitteln können sich parallele Überlegungen durchaus ernsthafter stellen.)

Tatsächlich begrenzt das Indiz die Zahl der Verdächtigen sehr stark, ohne dass der Angeklagte dadurch ausgeschlossen wird. Es handelt sich also um ein ziemlich stark belastendes Indiz. Es reicht aber für sich genommen nicht zu einer Verurteilung aus, wenn keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen. Wenn die Anfangswahrscheinlichkeit 1:320 Mio. war, ist die Endwahrscheinlichkeit zwar immer noch 1:33. Schon das stellt aber eine extreme Verkleinerung des Verdächtigenkreises bzw. eine ganz extreme Erhöhung der Täterwahrscheinlichkeit um den Faktor 10 Mio. dar. Verdeutlichen wir uns das, indem wir den Tatort von New York auf ein Kreuzfahrtschiff verlegen, auf dem sich exakt 1.000 Personen befinden, von denen eine unser Mörder sein muss: Die Täterwahrscheinlichkeit für den Verdächtigen steigt durch die DNA-Übereinstimmung von 1:1.000 (0,1 %) auf 1:1,0000999 (ca. 99,99 %). Die Berechnung ist anhand des sogenannten Bayes-Theorems möglich, das aufgrund seiner auf den ersten Blick sperrigen Formel auf viele Juristen ungewohnt mathematisch wirkt.⁵² Einfacher und weniger fehleranfällig kann man die Berechnung aber ohnehin anhand eines Häufigkeitsbaums angehen, der für das Kreuzfahrtschiff-Beispiel wie folgt aussehen könnte:



52 Vgl. einführend dazu *Effer-Uhe/Mohnert*, Psychologie für Juristen, 2019, Rn. 84 ff.

Unter den 1.000 Menschen auf dem Kreuzfahrtschiff gibt es neben unserem Tatverdächtigen noch 999 andere denkbare Täter. Angesichts der Seltenheit der entsprechenden DNA-Merkmale ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich unter diesen Menschen noch eine weitere Person mit passendem DNA-Profil befindet, aber verschwindend gering: Im Durchschnitt sind das nur $999 \text{ Personen} \times 1/10.000.000 = 0,0000999$ Personen – also praktisch niemand. Die Täterwahrscheinlichkeit unseres Passagiers lässt sich nun berechnen, indem man sich ansieht, wie hoch der Anteil des Tatverdächtigen unter allen hypothetischen Passagieren mit passendem DNA-Profil ist: $1 : (1+0,0000999) \approx 99,99 \%$ ⁵³. (Das Ergebnis würde natürlich anders ausfallen, wenn sich unter den Passagieren z. B. ein eineiiger Zwilling unseres Tatverdächtigen befände.)

3. Inverse Fallacy

Ein anderer typischer Fehlschluss ist die sogenannte »Inverse Fallacy« (auch »umgekehrter Fehler« oder »Vertauschungsfehler«). Ihn begeht man, wenn man die Wahrscheinlichkeit, dass der Angeklagte der Täter ist, *falls das gerade untersuchte Indiz vorliegt*, mit der Wahrscheinlichkeit verwechselt, dass das Indiz vorliegt, *wenn der Angeklagte der Täter ist*.⁵⁴ Das sei an einem Beispiel⁵⁵ verdeutlicht:

Der American-Football-Spieler O. J. Simpson stand im Verdacht, seine Frau umgebracht zu haben. Es stellte sich heraus, dass er sie in der Vergangenheit bereits mehrfach geschlagen hatte. Ein Berater der Verteidigung war der Auffassung, dass nur sehr wenige Männer, die ihre Frau schlagen, diese auch umbringen. Das Indiz, dass Simpson seine Frau geschlagen hatte, dürfe also nicht als belastend gewertet werden.

Trifft das zu? Das Argument lässt sich dahingehend umformulieren, dass es sehr selten sei, dass ein schlagender Mann seine Frau

53 Hier wird die absolute Zahl, die sich am Ende des oberen (ersten) Astes des Häufigkeitsbaums ergibt, durch die Summe aller Passagiere mit passendem DNA-Profil geteilt (also durch die Summe aus dem ersten Ast – 1 Person – und dem dritten Ast – praktisch niemand, nämlich nur durchschnittlich 0,0000999 Personen). Ausführlicher dazu *Effer-Uhe/Mohnert, Psychologie für Juristen*, 2019, Rn. 79 ff.

54 Vgl. *Hüttmann*, Übersicht über die häufigsten der für die richterliche Beweiswürdigung relevanten statistischen Fehlschlüsse, in: *GVRZ* 2018, S. 9, Gliederungspunkt II. 4.

55 Schilderung nach *Schweizer, Kognitive Täuschungen vor Gericht*, 2005, Rn. 412 ff.

auch umbringe, so dass »Umbringen« nicht repräsentativ oder typisch für »Schlagen« sei. Genau hier liegt die Vertauschung: Entscheidend ist nicht, ob Umbringen typisch für Schlagen ist, sondern ob Schlagen typisch für Umbringen ist!

Nehmen wir einmal an, dass jährlich eine von 10.000 Frauen *von irgendjemandem* umgebracht wird.⁵⁶ (Diese Zahlen sind frei erfunden und beruhen nicht auf deutschen Kriminalitätsstatistiken!) Nehmen wir weiter an, dass einer von 10.000 Männern, die ihre Frau schlagen, diese auch tötet. Was heißt das? Das heißt, wenn eine Frau, die von ihrem Mann geschlagen wurde, getötet wird, und wir uns vorstellen, dass sie zu einer Gruppe von 10.000 Frauen gehört hat, die von ihren Männern geschlagen wurden, würde statistisch in demselben Jahr noch etwa eine der restlichen 9.999 Frauen (von irgendjemandem!) umgebracht. Die Wahrscheinlichkeit, dass der konkrete schlagende Mann seine Frau umgebracht hätte, läge also bei Zugrundelegung der angenommenen Wahrscheinlichkeiten bei etwa 50 %.⁵⁷

Die Frage, ob ein Indiz belastend oder entlastend wirkt, lässt sich anhand dreier Fragen beantworten:⁵⁸

1. Wie häufig kommt das Indiz bei der Haupttatsache vor?
2. Wie häufig kommt das Indiz (auch) bei der Nicht-Haupttatsache vor?
3. Wo kommt das Indiz häufiger vor, bei der Gruppe »Haupttatsache« oder bei der Gruppe »Nicht-Haupttatsache«?

Übertragen auf den Simpson-Prozess bedeutet das:

1. Welcher Anteil der Ehefrauenmörder (Haupttatsache) hat zuvor seine Frau geschlagen?
2. Welcher Anteil der Ehemänner, die ihre Ehefrau nicht töten, schlägt seine Frau?

⁵⁶ Zum Folgenden *Gigerenzer*, *Ecological Intelligence – An Adaption for Frequencies*, in: *Delarosa Cummins/Allen* (Hrsg.), *The Evolution of Mind*, 1998, S. 9, 19 f.

⁵⁷ Möglicherweise liegt die Wahrscheinlichkeit doch zumindest etwas höher, denn die statistisch weitere getötete Frau könnte ja ebenfalls von einem schlagenden Ehemann umgebracht worden sein.

⁵⁸ *Bender/Nack/Treuer*, *Tatsachenfeststellung vor Gericht*, 4. Aufl. 2014, Rn. 568; *Geipel*, *Handbuch der Beweiswürdigung*, 3. Aufl. 2017, § 18 Rn. 50.

3. In welcher Gruppe schlägt ein größerer Anteil der Ehemänner seine Frauen, bei den Ehefrauenmördern oder bei den Nicht-Mördern?

Die ersten beiden Fragen lassen sich wohl nur schätzungsweise beantworten. Aber erst diese Schätzung ermöglicht die Beantwortung der letzten Frage, und erst daraus ergibt sich die Antwort auf die Frage, ob das Indiz belastend ist. Wenn z. B. 70 % der Ehefrauenmörder ihre Frau vorher geschlagen hätten, aber 5 % der Ehemänner, die ihre Frau nicht töten, wäre die Tatsache, dass Simpson seine Frau geschlagen hat, als belastendes Indiz zu werten. Das heißt: Zwar töten auch schlagende Männer ihre Frauen nur sehr selten. Aber nicht schlagende Männer töten ihre Frauen noch erheblich seltener, und genau deswegen kann die Tatsache, dass O. J. Simpson seine Frau geschlagen hatte, sehr wohl als belastendes Indiz betrachtet werden: Ermorden ist zwar nicht typisch für Schlagen, aber Schlagen ist typisch für Ermorden, und darauf kommt es an.

VI. HINDSIGHT BIAS

Als Rückschaufehler (Hindsight Bias) bezeichnet man die Tatsache, dass das Wissen um den tatsächlichen Ausgang eines Geschehens ex post die Einschätzung seiner Vorhersehbarkeit ex ante verzerrt.⁵⁹ Menschen neigen dazu, systematisch zu überschätzen, inwieweit sie ein Ereignis hätten voraussehen können, nachdem sie erfahren haben, dass es eingetreten ist.⁶⁰ Diese Gefahr besteht regelmäßig in Gerichtsverfahren, weil das Gericht normalerweise vor der Aufgabe steht, einen Sachverhalt ex post zu würdigen – zu einem Zeitpunkt, zu dem seine Folgen bekannt sind.⁶¹ Ein Bereich, der anfällig für Rückschaufehler ist, ist die nachträgliche Beurteilung von risikobehafteten Entscheidungen, beispielsweise unternehmerischen Entscheidungen in Kapitalgesell-

⁵⁹ *Goeckenjan/Oeberst*, Aus Schaden wird man klug? Die Bedeutung des Rückschaufehlers (Hindsight Bias) für die Strafrechtsanwendung, in: R&P 34 (2016), S. 27.

⁶⁰ *Aronson/Wilson/Akert*, Sozialpsychologie, 8. Aufl. 2014, S. 27; *Fischhoff*, An Early History of Hindsight Research, in: *Social Cognition* 25 (2007), S. 10, 11 f.; *Nestler/Blank/Egloff*, Hindsight ≠ Hindsight: Experimentally Induced Dissociations Between Hindsight Components, in: *Journal of Experimental Psychology: Learning, Memory, and Cognition* 36 (2010), S. 1399.

⁶¹ *Goeckenjan/Oeberst*, Aus Schaden wird man klug? Die Bedeutung des Rückschaufehlers (Hindsight Bias) für die Strafrechtsanwendung, in: R&P 34 (2016), S. 27.

schaften: Von vornherein wohnt manchen Entscheidungen ein gewisses Risiko inne, und wenn sich dieses Risiko dann realisiert hat, steht im Nachhinein schnell der Vorwurf im Raum, das Risiko sei unterschätzt worden. Aber darüber hinausgehend kann man generell bei der Beurteilung von Sorgfaltspflichtverletzungen dem Rückschaufehler unterliegen. So wird ein Fahrlässigkeitsurteil durch ein Gericht zwar mit Ex-post-Wissen gefällt, das Gericht soll aber die Fahrlässigkeit aus einer Ex-ante-Perspektive beurteilen.⁶² Geht das ohne Weiteres? Die juristische Lehre ist da in der Theorie zuversichtlich (oder beschäftigt sich nicht allzu sehr mit den praktischen Problemen), für die Praxis stimmt die psychologische Forschung dagegen eher pessimistisch. So konfrontierten Kamin und Rachlinski⁶³ ihre Probanden mit der Frage, ob eine Stadt, die eine Zugbrücke baut, einen Brückenwärter einstellen muss, weil bei Eis und Geröll ein Damm entstehen und zu einer Überflutung führen könnte, was allerdings sehr unwahrscheinlich sei. Ein Teil der Probandengruppe hatte das aus einer Ex-ante-Perspektive zu entscheiden (nämlich aus der Sicht des städtischen Planungsausschusses), ein anderer Teil aus einer Ex-post-Perspektive (aus Sicht eines Gerichts, das nach einer Überschwemmung über Schadensersatzansprüche zu entscheiden hatte). Dabei ging es für beide Gruppen um die Frage, ob mit den zur Zeit der Planung zur Verfügung stehenden Informationen, also aus einer Ex-ante-Perspektive, ein Brückenwärter hätte eingestellt werden müssen. Im Ergebnis entschied sich in der Voraussicht-Gruppe nur etwa ein Viertel der Probanden für die Einstellung des Brückenwärters, während in der Rückschau-Gruppe deutlich mehr als die Hälfte der Meinung war, dass die Einstellung des Brückenwärters angezeigt gewesen wäre.⁶⁴

Probanden neigen dazu, in Konstellationen, in denen der Ausgang eines Sachverhalts bekannt ist, den mit diesem Ausgang konsistenten Informationen von vornherein eine besondere Relevanz

62 Vgl. für das Zivilrecht *Schaub*, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Beck-OGK BGB, Stand: 1.9.2018, § 276 Rn. 56; für das Strafrecht *Sternberg-Lieben/Schuster*, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 15 Rn. 185.

63 *Kamin/Rachlinski*, Ex Post ≠ Ex Ante: Determining Liability in Hindsight, in: Law and Human Behavior 19 (1995), S. 89 ff.

64 *Kamin/Rachlinski*, Ex Post ≠ Ex Ante: Determining Liability in Hindsight, in: Law and Human Behavior 19 (1995), S. 89, 98 f.

beizumessen – bei demselben Sachverhalt hielt also eine Probandengruppe, der von einem Ausgang berichtet wurde, andere Informationen für von Anfang an besonders relevant als eine Gruppe, der von einem abweichenden Ausgang berichtet wurde.⁶⁵ Der Rückschaufehler lässt sich sowohl in einem sogenannten »hypothetischen Design« (die Einschätzung von Probanden, die den Ausgang kennen, wird mit der Einschätzung von Probanden ohne Ausgangskenntnis verglichen) als auch in einem »Gedächtnisdesign« (dieselben Probanden werden vor und nach Kenntnis des Ausgangs nach dessen Vorhersehbarkeit befragt) feststellen.⁶⁶ Teilweise wird der Rückschaufehler auch in drei verschiedene Urteilsverzerrungen unterteilt: die Verzerrung des Gedächtnisses hinsichtlich der eigenen früheren Einschätzung, die Verzerrung des Urteils über die Vorhersehbarkeit und die Verzerrung des Urteils über die Notwendigkeit eines Kausalverlaufs.⁶⁷

Ein Richter, der dem Angeklagten bzw. der Partei des Zivilprozesses einen Fahrlässigkeitsvorwurf wegen Vorhersehbarkeit der Folge macht, sollte sich daher sehr genau fragen, ob er diese möglichen Folgen selbst vorhergesehen hätte, wenn er in der Situation des Betroffenen gewesen wäre und nichts von dem späteren Eintritt dieser Folgen gewusst hätte. Die bisherige Forschung zu Möglichkeiten, dem Rückschaufehler entgegenzuwirken, stimmt allerdings eher pessimistisch. So haben explizite Warnungen vor dem Rückschaufehler ihn nicht verhindern können; hinsichtlich anderer Strategien wie der expliziten Aufforderung an Probanden, auch alternative Geschehensabläufe zu bedenken, sind die Ergebnisse uneinheitlich.⁶⁸ Effektiv verhindern ließe sich der Rückschaufehler allenfalls, wenn man dem Entscheidenden die Informationen zum Geschehensausgang vorenthalten könnte. Zumindest *de lege lata* ist das allerdings in Gerichts- und insbesondere Strafgerichtsverfahren nicht möglich und auch *de lege ferenda* schwer vorstellbar.

65 Vgl. *Fischhoff*, Hindsight ≠ Foresight: The Effect of Outcome Knowledge on Judgment under Uncertainty, in: *Quality and Safety in Health Care* 12 (2003), S. 304, 306 f.

66 *Goeckenjan/Oeberst*, Aus Schaden wird man klug? Die Bedeutung des Rückschaufehlers (Hindsight Bias) für die Strafrechtsanwendung, in: *R&P* 34 (2016), S. 27, 29: Sogar die Erinnerung an die eigene frühere Einschätzung der Wahrscheinlichkeit wird durch die Ausgangskenntnis verzerrt.

67 *Blank* u. a., How many Hindsight Biases are there?, in: *Cognition* 106 (2008), S. 1408, 1410 ff.

68 Vgl. *Goeckenjan/Oeberst*, Aus Schaden wird man klug? Die Bedeutung des Rückschaufehlers (Hindsight Bias) für die Strafrechtsanwendung, in: *R&P* 34 (2016), S. 27, 31.

VII. HALO-EFFEKT

Unter dem Haloeffekt (oder Hofeffekt) versteht man die Neigung, Eigenschaften, die faktisch voneinander unabhängig oder nur mäßig korreliert sind, fälschlicherweise als zusammenhängend wahrzunehmen.⁶⁹ Man neigt beispielsweise generell dazu, gutaussehenden Menschen auch in Bereichen, die nichts mit ihrem Äußeren zu tun haben, positive Eigenschaften zuzuordnen (sogenanntes »Was schön ist, ist gut«-Stereotyp).⁷⁰ Vor Gericht besteht daher die Gefahr, dass besonders attraktive oder unattraktive Menschen aufgrund ihres Aussehens ungerechtfertigt gut oder schlecht behandelt werden.

Studien legen nahe, dass es hinsichtlich des Halo-Effekts kulturelle Unterschiede gibt. So führte *Schweizer*⁷¹ ein Experiment durch, in dem schweizerische Richter gebeten wurden, den Grad des Verschuldens einer Person auf einer Skala von 1 bis 7 zu bewerten und einen Vorschlag für das Strafmaß zu machen. Den Probanden wurde dabei unter anderem ein Foto der Angeklagten gezeigt. In der einen Gruppe handelte es sich um eine ausgesprochen gutaussehende Frau, in der anderen Gruppe um eine Frau von allenfalls mittelmäßigem Aussehen (vorher auf einer Website getestet, auf der man sein Foto von Besuchern bewerten lassen kann – jeweils mehr als 200 Bewertungen, einmal Durchschnittsbewertung über 7/10, einmal unter 3/10.) Tatsächlich gelangten die Probanden im Durchschnitt zu einem stärkeren Schuldvorwurf und zu höheren Strafen bei der weniger gutaussehenden Angeklagten, die Unterschiede waren aber sehr gering und bei einem 5%-Signifikanzniveau noch nicht statistisch signifikant.

In den USA kamen ähnliche Untersuchungen zu deutlicheren Ergebnissen.⁷² Dort scheint also das Aussehen einer Person eine größere Ausstrahlungswirkung zu haben. Möglicherweise beruht das auf einer Kultur, die insgesamt der Attraktivität eines Menschen eine höhere Bedeutung zumisst. Ein Grund könnte auch im dortigen Jurysys-

69 *Schweizer*, Kognitive Täuschungen vor Gericht, 2005, Rn. 694 Aussprache in IPA: /'heiləʊ/.

70 *Aronson/Wilson/Akert*, Sozialpsychologie, 8. Aufl. 2014, S. 362; *Ashmore/Longo*, Accuracy of Stereotypes: What Research on Physical Attractiveness Can Teach Us, in *Lee/Jussim/McCauley* (Hrsg.), Stereotype Accuracy: Toward Appreciating Group Difference, 1995, S. 63, 68.

71 *Schweizer*, Kognitive Täuschungen vor Gericht, 2005, Rn. 735 f.

72 Vgl. zum Folgenden *Aronson/Wilson/Akert*, Sozialpsychologie, 8. Aufl. 2014, S. 361 f.

tem liegen, da für die amerikanischen Untersuchungen als Probanden keine Juristen ausgewählt wurden, sondern Nicht-Juristen, die auch als Jury-Mitglieder in Betracht kämen. Es besteht also bei Untersuchungen US-amerikanischer Provenienz immer die Frage, inwieweit die Ergebnisse auf unsere Verhältnisse übertragen werden können. In einer Welt mit unendlichen Forschungsmitteln wäre es ideal, wenn man die ganzen US-amerikanischen Untersuchungen mit deutschen Richtern als Probanden replizieren könnte. Was man jedenfalls derzeit sicher sagen kann, ist, dass die Auswirkung des Haloeffekts auf die Strafzumessung noch nicht hinreichend geklärt ist.

So gibt es durchaus auch Experimente, die nicht zu einem signifikanten Einfluss der physischen Attraktivität gelangen.⁷³ Teilweise wurden umgekehrte Effekte festgestellt, wenn die Probanden explizit gebeten wurden, ihren persönlichen Eindruck von der Attraktivität des Angeklagten außer Betracht zu lassen.⁷⁴ In einigen Studien traten Geschlechtereffekte auf, teilweise wirkte sich der Haloeffekt bei weiblichen Probanden, teilweise bei männlichen Probanden stärker aus.⁷⁵ Vereinzelt hingen die Ergebnisse anscheinend davon ab, ob das Tatgeschehen selbst mit der Attraktivität des Täters zu tun hatte⁷⁶ oder ob besonders schwere Tatfolgen eingetreten waren⁷⁷. Der Heiratsschwindler hatte also eher eine höhere Strafe zu erwarten, wenn er sich seine physische Attraktivität zunutze gemacht hatte.

Zusammenfassend kann man wohl sagen, dass die physische Attraktivität eines Angeklagten sich auf die Strafzumessung und auch

73 Z.B. *Burke* u. a., Effects of Victim's and Defendant's Physical Attractiveness on the Perception of Responsibility in an Ambiguous Domestic Violence Case, in: *Journal of Family Violence* 5 (1990), S. 199 ff.

74 *Friend/Vinson*, Leaning Over Backwards: Jurors' Responses to Defendants' Attractiveness, in: *Journal of Communication* 24 (1974), S. 124, 127.

75 Vgl. einerseits *Efran*, The Effect of Physical Appearance on the Judgment of Guilt, Interpersonal Attraction, and Severity of Recommended Punishment in a Simulated Jury Task, in: *Journal of Research in Personality* 8 (1974), S. 45, 50, andererseits *Wuensch/Castellow/Moore*, Effects of Defendant Attractiveness and Type of Crime on Juridic Judgment, in: *Journal of Social Behavior and Personality* 6 (1991), S. 713, 721 f.

76 *Stigall/Ostrove*, Beautiful but Dangerous: Effects of Offender Attractiveness and Nature of Crime on Juridic Judgment, in: *Journal of Personality and Social Psychology* 31 (1975), S. 410, 413.

77 *Piehl*, Integration of Information in the »Courts«: Influence of Physical Attractiveness on Amount of Punishment for a Traffic Offender, in: *Psychological Reports* 41 (1977), S. 551 ff.

schon die Verurteilungswahrscheinlichkeit auswirken kann, dass es aber noch nicht hinreichend erforscht ist, unter welchen Bedingungen genau und in welche Richtung sie sich auswirkt.

VIII. FUNDAMENTALER UND ULTIMATIVER ATTRIBUTIONSFEHLER

Juristen im Allgemeinen und Strafrichter im Besonderen müssen sich oft mit der Frage auseinandersetzen, wie ein bestimmtes Verhalten motiviert ist. Die tatsächliche Motivation für ein Verhalten ist allerdings längst nicht immer identisch mit der Motivation, die ein Beobachter – im Fall des Strafverfahrens: der Richter – für dieses Verhalten ausmacht. Mit der Art und Weise, wie wahrgenommene Informationen genutzt werden, um zu kausalen Erklärungen für das Verhalten eines Menschen zu gelangen, beschäftigt sich in der Psychologie die Attributionstheorie.⁷⁸ Zentrale Fragen der Attributionstheorie sind, ob die Ursache des Verhaltens in einer Person (internale oder dispositionale Kausalität) oder einer Situation (externale oder situative Kausalität) liegt und wer für das Ergebnis verantwortlich ist.⁷⁹ Für Juristen spielen diese Fragen beispielsweise im Rahmen der Strafzumessung eine bedeutende Rolle, rechtfertigt doch der Vorwurf, ein Fehlverhalten wurzele in der persönlichen Disposition, im Grundsatz eine schwerere Strafe als eine externale Attribution.

Generell werden Kausalattributionen meist unter Bedingungen der Unsicherheit vorgenommen, da man selten sichere Informationen darüber hat, was jemanden zu einem Verhalten veranlasst hat. Auch der Strafrichter kann meist nur aus äußeren Indizien auf die Motivation des Täters schließen. Selbst ein Geständnis kann diese Unsicherheit manchmal nicht völlig ausschließen.

Beim Versuch, das Verhalten anderer Menschen zu erklären, sind zwei grundsätzlich unterschiedliche Attributionsarten denkbar: Bei der internalen (oder dispositionalen) Attribution wird die Ursache des Verhaltens bei der Person selbst gesucht (z. B. Charakter, Einstellungen, Persönlichkeit), bei der externalen (oder situativen) Attribution

⁷⁸ *Stürmer*, Sozialpsychologie, 2016, S. 37 f.; *Aronson/Wilson/Akert*, Sozialpsychologie, 8. Aufl. 2014, S. 114.

⁷⁹ *Gerrig*, Psychologie, 21. Aufl. 2018, S. 650.

wird die Ursache in der Situation gesehen.⁸⁰ Generell besteht eine Tendenz, eher dispositional als situativ zu attribuieren.⁸¹ Die soziale Situation, in der ein Verhalten auftritt, ist aber regelmäßig eine wichtige Determinante des Verhaltens, die oft die Persönlichkeit, Werte und Erfahrungen aus der Vergangenheit dominiert.⁸² Die Tendenz, dispositionale Faktoren überzubewerten und die prägende Kraft situationsbedingter Einflüsse zu unterschätzen, bezeichnet man als »fundamentalen Attributionsfehler«.⁸³ Ein Grund für den fundamentalen Attributionsfehler liegt darin, dass wir uns üblicherweise auf die Person, deren Verhalten wir erklären wollen, konzentrieren statt auf ihre Umgebung.⁸⁴ Hinzu kommt, dass Informationen über situationsbedingte Ursachen oft schwer zu interpretieren und keineswegs immer verfügbar sind.⁸⁵ Selbst nebensächlich erscheinende Aspekte der sozialen Situation können bedeutsamer sein als Persönlichkeitsunterschiede zwischen verschiedenen Personen.⁸⁶ Da situative Kräfte nicht immer sichtbar sind, ist es zur Vermeidung des fundamentalen Attributionsfehlers bei Vornahme negativer dispositionaler Attributionen (z. B. im Rahmen eines Strafurteils) sinnvoll, sich sehr intensiv mit der Frage zu beschäftigen, ob etwas an der Situation das Verhalten ausgelöst haben könnte.⁸⁷

Verblüffenderweise kann der fundamentale Attributionsfehler sogar dann greifen, wenn der Attribuierende positiv weiß, dass etwas situativ bedingt ist. Jones und Harris⁸⁸ ließen Studenten Aufsätze über Fidel Castro lesen, in denen die Politik Castros entweder verteidigt

80 Aronson/Wilson/Akert, Sozialpsychologie, 8. Aufl. 2014, S. 115.

81 Gerrig, Psychologie, 21. Aufl. 2018, S. 651–652; Aronson/Wilson/Akert, Sozialpsychologie, 8. Aufl. 2014, S. 119; Ross/Nisbett, The Person and the Situation: Perspectives of social psychology, 1991, S. 79.

82 Gerrig, Psychologie, 21. Aufl. 2018, S. 655.

83 Ross, The Intuitive Psychologist and his Shortcomings: Distorsions in the Attribution Process, in: Berkowitz (Hrsg.), Advances in Experimental Social Psychology“, Bd. 10, 1977, S. 173, 184.

84 Aronson/Wilson/Akert, Sozialpsychologie, 8. Aufl. 2014, S. 120.

85 Aronson/Wilson/Akert, Sozialpsychologie, 8. Aufl. 2014, S. 120; Gilbert/Malone, The Correspondence Bias, in: Psychological Bulletin 117 (1995), S. 21, 25.

86 Aronson/Wilson/Akert, Sozialpsychologie, 8. Aufl. 2014, S. 11.

87 Gerrig, Psychologie, 21. Aufl. 2018, S. 651 f.

88 Jones/Harris, The Attribution of Attitudes, in: Journal of Experimental Social Psychology 3 (1967), S. 1 ff.

oder kritisiert wurde. Einem Teil der Studenten wurde gesagt, dass der Aufsatz von einem Studenten geschrieben wurde, der sich aussuchen konnte, welchen Standpunkt er vertritt, während einem anderen Teil gesagt wurde, dass die im Aufsatz zu vertretende Haltung vorgegeben wurde. Die Probanden sollten im Anschluss beurteilen, ob der Schreiber der Aufsätze persönlich hinter dem von ihm vertretenen Standpunkt steht, indem sie bei verschiedenen Aussagen zu Kuba auf einer Skala von 1 bis 7 angeben sollten, wie sehr der Schreiber der Aussage zustimmen dürfte. Sowohl bei den Castro verteidigenden Aufsätzen als auch bei den castrokritischen Aufsätzen ging eine sehr deutliche Mehrheit der Probanden davon aus, der Schreibende stünde persönlich hinter dem von ihm vertretenen Standpunkt. Das galt in statistisch signifikanter Weise sogar für die Probanden, die davon ausgingen, dass die einzunehmende Position dem Autor des Aufsatzes vorgegeben war, selbst bei den Pro-Castro-Aufsätzen, obwohl eine castrofreundliche Haltung zu dieser Zeit in den USA ausgesprochen ungewöhnlich war, die Basisrate an castrofreundlichen Amerikanern also denkbar gering war.⁸⁹ Trotz Kenntnis über die situativen Faktoren, die die zu vertretende Haltung vorgaben, wurde demnach sehr stark dispositional attribuiert.

Bei der Strafzumessung führt eine Unterschätzung der situativen Faktoren bei der Begehung der Straftat regelmäßig zu einem stärkeren Schuldvorwurf, da stärker an die »Persönlichkeit« des Delinquenten angeknüpft wird. Im Normalfall wird allerdings auch eine Auslösung der Tat durch situative Faktoren allenfalls zu einem etwas geringeren Schuldvorwurf führen, diesen aber nicht komplett entfallen lassen. Aber auch letzteres ist möglich, insbesondere in Notwehr- und Notstandssituationen. Gerade bei schweigenden Angeklagten wird in der Praxis oft nicht genügend erwogen, ob eine Notwehr- oder Notstandssituation vorgelegen haben könnte. Dabei fordert der Grundsatz »in dubio pro reo« auch bei diesen Angeklagten für eine Verurteilung, dass der Richter zu der positiven Überzeugung gelangt, dass das Verhalten nicht gerechtfertigt oder entschuldigt ist. Allein, dass der Angeklagte sich nicht einlässt und auf eine Notwehr- oder Notstandssituation

⁸⁹ Jones/Harris, The Attribution of Attitudes, in: Journal of Experimental Social Psychology 3 (1967), S. 1, 5.

nicht von sich aus hinweist, ändert nichts an der zu seinen Gunsten geregelten Beweislast! Auch bei der für die Strafaussetzung zur Bewährung wichtigen Prognose erneuter Strafbarkeit können derartige Attributionsfehler relevant werden: Wenn das Verhalten Folge spezifischer Umstände war und gleiche Umstände auch eine andere Person zu einem vergleichbaren strafbaren Verhalten gebracht hätten, spricht das eher gegen die Erwartung erneuter Straffälligkeit, insbesondere, wenn mit einer Wiederholung entsprechender Umstände nicht zu rechnen ist. Wenn dagegen die Gründe für das Verhalten gerade in der Person zu suchen sind, dann ist eher von einer Wiederholungsgefahr auszugehen.

Generell erfolgt die Attribution in zwei Stufen: Zunächst erfolgt regelmäßig eine internale Attribution, die dann in einem zweiten Schritt daraufhin überprüft wird, ob sie durch eine externale Attribution zu ersetzen ist; der zweite Schritt wird aber oft nicht in ausreichendem Maße durchgeführt.⁹⁰ Insbesondere wenn wir beschäftigt oder abgelenkt sind, kann der zweite Schritt auch ganz entfallen.⁹¹ Eine Richterin sollte daher, wenn sie internal attribuiert, bewusst innehalten und ihre Attribution überdenken.

Der fundamentale Attributionsfehler kann noch zum sogenannten »ultimativen Attributionsfehler« gesteigert werden, wenn er auf der Grundlage von Stereotypen gleich eine ganze Gruppe von Menschen trifft. Unter Stereotypen versteht man Generalisierungen über eine Gruppe von Personen, bei denen allen Mitgliedern dieser Gruppe die gleichen Merkmale zugewiesen werden.⁹² Stereotype tragen zur jeweils eigenen Konstruktion der sozialen Realität bei, indem sie wirksam Erwartungen enkodieren; fehlende Daten werden häufig mit »Informationen« aus dem Stereotyp ausgefüllt.⁹³ Informationen,

90 *Aronson/Wilson/Akert*, Sozialpsychologie, 8. Aufl. 2014, S. 121; *Krull*, Does the Grist Change the Mill? The Effect of the Perceiver's Inferential Goal on the Process of Social Inference, *Personality and Social Psychology Bulletin*, 19 (1993), S. 340 f.

91 *Gilbert/Hixon*, The Trouble of Thinking: Activation and Application of Stereotypic Biases, in: *Journal of Personality and Social Psychology* 60 (1991), S. 509 ff.; *Aronson/Wilson/Akert*, Sozialpsychologie, 8. Aufl. 2014, S. 122.

92 *Gerrig*, Psychologie, 21. Aufl. 2018, S. 679.

93 *Gerrig*, Psychologie, 21. Aufl. 2018, S. 679.

die den eigenen Stereotypen widersprechen, werden häufig ab-, bestätigende Informationen aufgewertet.⁹⁴

Es handelt sich beim ultimativen Attributionsfehler um die Neigung, dispositionale Attributionen bezüglich Menschen, die zu einer bestimmten Gruppe gehören, vorzunehmen und dann auf ihre gesamte (z. B. ethnisch oder religiös definierte) Gruppe zu verallgemeinern.⁹⁵ So befanden amerikanische Probanden, die die Rolle eines Geschworenen in einem fingierten Gerichtsverfahren spielten, einen Angeklagten eher für schuldig, wenn er einen hispanisch klingenden Nachnamen hatte.⁹⁶ Auch wurden Informationen, die einem Beweisverwertungsverbot unterliegen, bei dunkelhäutigen Angeklagten häufiger doch beachtet als bei weißen, während der Einfluss der unzulässigen Beweise von den Richtern stärker unterschätzt wurde.⁹⁷ Verhalten sich Menschen einem Stereotyp entsprechend, neigen wir dazu, die Ursache dafür in einem Persönlichkeitsmerkmal bzw. in ihrer Disposition zu sehen und nicht in der Situation oder den Lebensumständen nach den Gründen zu suchen.⁹⁸

IX. FAZIT

Es zeigt sich, dass die vorgeblich rationale Juristentätigkeit auch in der Strafjustiz von einer Reihe von Urteilsverzerrungen geprägt ist, die die Qualität und Rationalität von Strafurteilen und vorgelagerten Entscheidungen negativ beeinflussen können und damit eine Gefahr für die Rechtspflege im Allgemeinen und den Angeklagten im Besonderen darstellen. Vielen dieser Urteilsverzerrungen kann man nicht entgehen – aber die Kenntnis der zugrundeliegenden Mechanismen

94 *Munro/Ditto*, Biased Assimilation, Attitude Polarization, and Affect in Reactions to Stereotype-Relevant Scientific Information, in: *Personality and Social Psychology Bulletin* 23 (1997), S. 636, 650 f.; *Gerrig*, *Psychologie*, 21. Aufl. 2018, S. 679–680

95 *Aronson/Wilson/Akert*, *Sozialpsychologie*, 8. Aufl. 2014, S. 498; *Pettigrew*, The Ultimate Attribution Error: Extending Allport's Cognitive Analysis of Prejudice, in: *Personality and Social Psychology Bulletin* 5 (1979), S. 461, 464.

96 *Aronson/Wilson/Akert*, *Sozialpsychologie*, 8. Aufl. 2014, S. 498 f.; *Bodenhausen*, Stereotypic Biases in Social Decision Making and Memory: Testing Process Models of Stereotype Use, in: *Journal of Personality and Social Psychology*, 55 (1988), S. 726, 730.

97 *Englich*, Urteileinflüsse vor Gericht, in: *Volbert/Steller* (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie*, 2008, S. 486, 488.

98 *Aronson/Wilson/Akert*, *Sozialpsychologie*, 8. Aufl. 2014, S. 499.

ermöglicht es dem Rechtsanwender zumindest bei einigen der Verzerrungen, ihren Einfluss zu mindern oder ihnen entgegenzuwirken. Für den Juristen in der Rolle des Richters, der unparteiisch zu sein hat, sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass er sich bemüht, die Einflüsse sachfremder Urteilsverzerrungen möglichst gering zu halten. Für den Rechtsanwalt als Parteivertreter stellt sich zusätzlich die Frage, inwieweit er Urteilsverzerrungen zugunsten seines Mandanten ausnutzen kann und will. Aber egal, in welcher Rolle ein Jurist an der Rechtsfindung teilnimmt – fundierte psychologische Kenntnisse sind in jedem Fall hilfreich. Ein erfreulicher Schritt in die richtige Richtung ist insoweit der Appell des Regensburger Strafverteidigertages: »Es ist für die juristische Ausbildung zu fordern, dass Rechtspsychologie als Teil der Juristenausbildung Pflichtfach wird.«⁹⁹

⁹⁹ So die Ergebnisse des 43. Strafverteidigertages, Regensburg, 22.-24. März 2019 unter Ziffer 2 (»Interaktion im Strafverfahren«), abzurufen unter <https://www.strafverteidigervereinigungen.org/Strafverteidigertage/Material%20Strafverteidigertage/ergebnisse%2043.pdf> (Datum des letzten Abrufs: 22.05.2019).